

LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und Übergabe bzw. Lieferung von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich (nachfolgend bezeichnet als „Beton/Baustoff“). Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Ist der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), so gelten diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir erkennen diese ganz oder zum Teil ausdrücklich in Textform an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt.

1. ANGEBOT

Die Preise unserer Preislisten sind freibleibend und gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich Fracht, Kosten für die Entladung (ebenerdig), zusätzliche Verladekosten, Palettenpauschale und Kosten für sonstiges Verpackungsmaterial. Sofern unsere Preislisten nicht ausdrücklich Brutto-Preise ausweisen, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG

Bei Abholung der Ware durch den Käufer, erfolgt die Auslieferung im Werk Am Mühlbach 11, Freystadt. Ansonsten erfolgt die Auslieferung an die vereinbarte Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese frei von Hindernissen erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (Gesamtgewicht von bis zu max. 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Das Entladen muss unverzüglich (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) erfolgen können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. GEWÄHRLEISTUNG

Die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses werden nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Die Nachbehandlung des gelieferten Transportbetons ist allein Sache unseres Vertragspartners.

Wir übernehmen keine Gewährleistung/ Haftung für Mängel und Schäden, die entstehen, wenn die Verarbeitung des von uns gelieferten Betons/Baustoff nicht unverzüglich und nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend erfolgt, der gelieferte Beton/Baustoff mit Wasser, Zusätzen oder fremden Beton vermischt wird oder die Betonage eines Bauteils oder Betonierabschnitts zusätzlich zu unserem Transportbeton mit Beton aus fremder Produktion ausführen lässt.

Mängelrügen sind uns gegenüber mindestens in Textform geltend zu machen.

Ist der Käufer Verbraucher, stehen ihm bei einem offensichtlichen Mangel Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er diesen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe der Ware uns gegenüber angezeigt hat; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Ist der Käufer Unternehmer, so gilt § 377 HGB.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstanden ist oder es sich um vertragstypische Schäden handelt, die dem Käufer infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).

Die Haftung ist ferner nicht ausgeschlossen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, für die wir nach dem Gesetz verschuldensunabhängig haften.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind mit Zugang sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen.

7. PREISERHÖHUNGEN

Erhöhen sich zwischen Auftragserteilung und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder tarifliche Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Ist der Käufer Verbraucher gemäß § 13 BGB, ist eine Preiserhöhung ausgeschlossen, wenn die von uns zu erbringenden Leistungen vereinbarungsgemäß innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, es sei denn, es liegt ein Dauerschuldverhältnis vor.

8. AUFRECHNUNGSVERBOT

Eine Aufrechnung unseres Vertragspartners mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen ist unzulässig, es sei denn, die Forderung unseres Vertragspartners ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERHEIT

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung in unserem Eigentum. Ist mit dem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Saldoforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fort.

Der Vertragspartner wird ermächtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Dies gilt nicht, wenn im Verhältnis des Vertragspartners zu seinem Kunden ein wirksames Abtretungsverbot besteht. § 354 HGB bleibt unberührt.

Im Gegenzug tritt der Vertragspartner im Voraus alle Rechte aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Ist mit dem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis vereinbart, erstreckt sich die Vorausabtretung auf die Kontokorrentsaldoforderung. Wir nehmen die Abtretung an.

Unser Vertragspartner wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann

nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Unser Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Vertragspartner unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Soweit der Wert der gewährten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen unseres Vertragspartners die Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freigeben.

10. ANWENDBARES RECHT, STREITBEILEGUNGSVERFAHREN, GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

An einem Streitbelegungsverfahren, z. B. vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis Freystadt vereinbart.